

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

Ihr Ansprechpartner: Nadja Seibert

Telefon: 07461 / 926 9102 Telefax: 07461 / 926 9189

eMail: n.seibert@landkreis-tuttlingen.de

PM-Nummer: 111/2021

Datum: 28.06.2021

Landkreis Tuttlingen unterschreitet an fünf Tagen in Folge den Inzidenzwert von 10 // Weitere Lockerungen ab Dienstag, 29. Juni 2021

Das Landratsamt Tuttlingen hat am 28. Juni 2021 offiziell festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Tuttlingen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner lag. Damit gelten ab Dienstag, 29. Juni 2021, die Lockerungen der "Inzidenzstufe 1" der neuen Corona-Verordnung.

"Wir freuen uns sehr, dass im Landkreis Tuttlingen damit die derzeit größtmöglichen Freiheiten gelten und nochmals etwas mehr Normalität einkehren kann", betont Landrat Stefan Bär. "Dennoch bitten wir die Bürgerinnen und Bürger weiterhin um ein umsichtiges Verhalten. Gerade im Hinblick auf das Fortschreiten der Delta-Variante ist es wichtig, sich an die grundsätzlichen Regelungen – Abstand halten, Hygiene praktizieren, Maske tragen, regelmäßig lüften – zu halten, auch um die neuen Freiheiten nicht zu riskieren."

Folgende Regelungen der Inzidenzstufe 1 treten ab Dienstag, 29. Juni 2021, in Kraft:



Kontaktbeschränkungen: maximal 25 Personen dürfen sich treffen. Geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben zählen als ein Haushalt.

Private Veranstaltungen wie z.B. Hochzeitsfeiern können im Freien mit maximal 300 Personen ohne 3G-Nachweis (geimpft, getestet, genesen) bzw. in geschlossenen Räumen mit max. 300 Personen mit 3G-Nachweis stattfinden.

Öffentliche Veranstaltungen (z.B. Theater, Oper, Konzert, Flohmarkt, Stadtfest etc.) sowie Wettkampfveranstaltungen im Sport können

- im Freien mit maximal 1.500 Personen ohne 3G-Nachweis, aber mit Maske bei über 300 Personen,
- in geschlossenen Räumen mit maximal 500 Personen ohne 3G-Nachweis,
- bei maximaler Kapazitätsauslastung von 30 % ohne 3G-Nachweis oder
- bei maximaler Kapazitätsauslastung von 60% ohne Abstandsgebot und mit 3G-Nachweis
 stattfinden.

Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, Hochseilgärten, Schwimmbäder etc.) und Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten etc.) können im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl und ohne 3G-Nachweis öffnen.

Außerschulische und berufliche Bildungsangebote (wie Volkshochschulen, Jungendkunstgruppen etc.) können ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl stattfinden.



Gastronomie und Vergnügungsstätten (wie Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.) können ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl öffnen.

Betriebskantinen und Mensen: Die Nutzung ist durch Angehörige der Einrichtung ohne besondere Regelungen gestattet.

Einzelhandel (sowie Dienstleistungs-/Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr): ohne besondere Regelungen.

Körpernahe Dienstleistungen: Wenn die Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit 3G-Nachweis.

Messen sind im Freien und in geschlossenen Räumen mit 1 Person je angefangene 3 m² oder ohne Beschränkung der Personenanzahl mit 3G-Nachweis möglich.

Beherbergungen sind ohne besondere Regelungen möglich.

Touristischer Verkehr (wie Schifffahrt, Seilbahnen, touristischer Busverkehr etc.) ist ohne Beschränkung der Personenanzahl möglich.

Bei **Diskotheken** sollen die Resultate der Modellprojekte abgewartet werden. Sie können mit einer Person je angefangene zehn Quadratmeter mit 3G-Nachweis öffnen.

Prostitutionsstätten können mit 3G-Nachweis öffnen.



Sport kann im Freien und in geschlossenen Räumen ohne besondere Regelungen stattfinden.

Weiterhin gilt die **Maskenpflicht** grundsätzlich in geschlossenen Räumen, wie in Supermärkten, Arztpraxen, öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln, geschlossenen Haltestellen wie Bahnhofsgebäuden usw.

Zudem gilt weiterhin die **Abstandsregelung** von 1,5 Metern zu anderen Personen.

Zudem ist zu beachten, dass bei bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen ein Hygienekonzept und die Kontaktdatenerfassung erforderlich sind.

Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Corona-Verordnung sind nun die Städte und Gemeinden.